



Grundsatzurteile zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren

Zwei kürzlich ergangene wegweisende Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation haben unmittelbare steuerliche Bedeutung für in Russland ansässige ausländische Unternehmen, die Waren unter ausländischen Marken vertreiben.

Das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation hat in seinem Urteil vom 14. Juni 2011¹ klargestellt, dass Vertriebsunternehmen von ihnen geleistete Lizenzgebühren als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen können. Dabei ist es unerheblich, ob diese mit den Herstellern rechtlich verbunden sind oder nicht. Bereits am 28. Oktober 2010 hatte das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation eine ähnliche Entscheidung² getroffen. Insgesamt werden durch diese Urteile die Rechte der russischen Steuerpflichtigen wie auch die Position von Vertriebsgesellschaften weiter gestärkt.

Nach bisheriger Ansicht der russischen Steuerbehörden waren Markenlizenzgebühren von Vertriebsgesellschaften wirtschaftlich nicht notwendig und damit nicht abzugsfähig, da die Markennutzung und die Einführung der Ware auf den russischen Markt durch Produktionsgesellschaften erfolge.

1. Urteil vom 14. Juni 2011

Sachverhalt

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) vertreibt in der Russischen Föderation Bierprodukte, in dem sie einer russischen Brauerei deren gesamte Bierproduktion abnimmt und dann weiter verkauft. Dabei hat sie dem ausländischen Markenrechtsinhaber eine Markenlizenzgebühr in Höhe von 4,5 bis 10% des Erlöses zu leisten. Mit der russischen Brauerei wurde ein Unterlizenzvertrag geschlossen, wonach die Brauerei der OOO 0,1% ihres Erlöses vom Bierabsatz zu entrichten hat.

Die OOO machte ihre Aufwendungen für die Lizenzgebühren im Rahmen der Gewinnsteuer geltend und forderte eine hieraus resultierende Überzahlung der Gewinnsteuer von der Steuerbehörde zurück. Diese lehnte eine Erstattung jedoch ab. Daraufhin wandte sich die OOO an das Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau.

¹ Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 14. Juni 2011 Nr. 15093/10.

² Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 28. Oktober 2010 Nr. 8867/10.

Position der Steuerbehörde

Nach Auffassung der Steuerbehörde leistete die OOO die Lizenzgebühren nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse einer anderen juristischen Person, nämlich der russischen Brauerei – dem Bierhersteller. Folglich seien ihre Ausgaben in Höhe der Differenz zwischen den erhaltenen Sublizenzgebühren und den geleisteten Lizenzgebühren steuerlich unbegründet.

Position des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation

Das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation begründet seine Entscheidung wie folgt: Die OOO verfolgt das Ziel, sich ein ausschließliches Recht auf Bierherstellung einer bestimmten Marke und den anschließenden markengeschützten Absatz in Russland zu sichern.

Der Abschluss des Unterlizenzvertrages mit der russischen Brauerei war notwendig, um die Qualität der Produktion zu gewährleisten, die den Ansprüchen ausländischer Markenrechtsinhaber entsprechen muss. Ein Unterlizenzvertrag war erforderlich, um das Recht zur Markennutzung durch das Anbringen der Marke auf der Ware (z. B. auf den Etiketten, Verpackungen usw.) zu gewährleisten.

Mithin hat die Steuerbehörde rechtswidrig Erlöse aus den Sublizenzgebühren und aus dem Bierabsatz miteinander verrechnet. Die Schlussfolgerung der Behörde, dass die Erlöse der OOO aus der Markennutzung ausschließlich aus Sublizenzgebühren erzielt werden, ist nach Auffassung des Gerichts unbegründet.

Der Vertrieb von Bier in Russland, das im Auftrag der OOO unter markenrechtlichen Vorgaben in der Brauerei hergestellt wurde, stellt für die OOO eine Tätigkeit dar, wodurch sie ihre Erlöse erwirtschaftet und wofür Lizenzverträge mit ausländischen Markenrechtsinhabern wirtschaftlich notwendig sind.

2. Urteil vom 28. Oktober 2010

Sachverhalt

Ein Tabakwarenhersteller, der Tabakwaren in der Russischen Föderation produziert und selbst absetzt, hatte zunächst mit dem Markeninhaber die Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 6-8% vom Warenumsatz vereinbart. Seit dem Jahr 2003 erwarb ein Vertriebsunternehmen in der Rechtsform einer geschlossenen Aktiengesellschaft (ZAO) alle Waren dieses Tabakherstellers, um sie anschließend weiter zu vertreiben, und zahlte von nun an für den Vertrieb an Endverbraucher eine Lizenzgebühr in gleicher Höhe an den Markeninhaber.

Ansicht der Steuerbehörde

Die Steuerbehörde war mit der steuerlichen Geltendmachung von Lizenzgebühren durch die Vertriebsgesellschaft auch in diesem Falle nicht einverstanden und errechnete für die steuerlich relevante Lizenzgebühr des Herstellers eine eigene "Verrechnungssumme". Ausgehend von den Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Tabakprodukte an die Vertriebsgesellschaft als Verrechnungssumme ermittelte die Steuerbehörde, dass die Höhe der Lizenzgebühren diese Verrechnungssumme überstieg, da die Vertriebsgesellschaft die Ware zu einem höheren Preis als der Einkaufspreis vertrieb. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Aufwand und der so ermittelten "Verrechnungssumme" wurde durch die Steuerbehörde als wirtschaftlich unbegründete Ausgabe angesehen. Allein der Tabakwarenhersteller führe die Tabakwaren in den Wirtschaftsverkehr ein und habe mithin dem Markenrechtsinhaber die Lizenzgebühren zu leisten.

Position des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation

Das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation war mit der Ansicht der Steuerbehörde nicht einverstanden. Nach Auffassung des Gerichts war die Verlegung der Lizenzzahlungspflicht vom Tabakwarenhersteller auf das Vertriebsunternehmen zur Effizienzsteigerung erforderlich und widersprach nicht der Steuergesetzgebung. Eine Änderung der vertraglichen Struktur innerhalb einer Holding, die sowohl die Tabakwaren herstellt als auch vertreibt, steht – so das Gericht – dem geltenden Steuerrecht nicht entgegen.

Das wirtschaftliche Ziel dieser geänderten Vertragsbeziehungen lag darin, vom Hersteller alle Aufgaben und Ausgaben bezüglich des Produktionsumfangs und Produktsortiments inklusive der Markteinführung auf die Vertriebsgesellschaft als nunmehr exklusivem Vertragshändler der in Russland hergestellten markengegenständlichen Tabakwaren zu verlagern.

Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Dank dieser Rechtsprechung existieren nun neue steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Herstellung ausländischer Markenwaren in Russland. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Wahl der Gesellschaft, die z.B. im Rahmen einer Holding Lizenzgebühren zahlt. Nach dem heutigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann die Entrichtung der Lizenzgebühren nun auch durch ein Vertriebsunternehmen und nicht nur - wie früher - durch ein Produktionsunternehmen erfolgen. Sie können nunmehr Zahlungen flexibler durch entsprechende Verlagerung gestalten. Eine rechtliche und steuerliche Einzelprüfung bleibt gleichwohl unabdingbar. Hierbei unterstützen wir Sie gern.

Mehr Information

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: blogs.pwc.de/russland-news

Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

RAin Isabelle Weidemann
Tel.: +49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

RA / Advokat (RUS)
Stanislav Rogojine
Tel.: +49 30 2636-5207
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: russland@de.pwc.com